

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1976/3/24 10b3/76, 30b123/88, 60b33/14t

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 24.03.1976

Norm

Österreichisches - britisches Rechtshilfeabkommen vom 31.03.1931, BGBl 1932/45 Art11

ZPO §63

ZPO §64 Abs1 Z2

ZPO §75

Rechtssatz

Nach Art 11 des österreichischen - britischen Rechtshilfeabkommen, das auch im Verhältnis zu Kanada anzuwenden ist, besteht hinsichtlich der Bewilligung der Verfahrenshilfe formelle Gegenseitigkeit. Kanadischen Staatsbürgern ist Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die Voraussetzungen des § 63 ZPO vorliegen. Die Verfahrenshilfe beantragende Partei muß an der als hinsichtlich der Befreiung vom Erlag einer Prozeßkostensicherheit - ihren Wohnsitz nicht im Bereich des Prozeßgerichtes haben.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 3/76

Entscheidungstext OGH 24.03.1976 1 Ob 3/76

Veröff: RZ 1976/127 S 243

- 3 Ob 123/88

Entscheidungstext OGH 05.10.1988 3 Ob 123/88

Vgl

- 6 Ob 33/14t

Entscheidungstext OGH 13.03.2014 6 Ob 33/14t

Vgl auch; Beisatz: Ein in Österreich als Kläger auftretender Angehöriger eines anderen Vertragsstaats ist nur dann von der Pflicht zum Erlag einer aktorischen Kaution befreit, wenn er in Österreich - und nicht im anderen Vertragsstaat - wohnhaft ist. (T1)

Beisatz: Das österreichisch - britische Rechtshilfeabkommen vom 31. 3. 1931 wird nur im Verhältnis zu jenen Gebieten des Vereinigten Königreichs verdrängt, denen gegenüber Europarecht gilt; im Hinblick auf Art 355 AEUV sind davon aber die Virgin Islands nicht erfasst. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1976:RS0036128

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

14.04.2014

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at